Satzung
des
Sportvereins 02/29 Morsbach e.V.

§ 1
Name

Der Verein führt den Namen Sportverein 02/29 Morsbach e.V. abgekürzt:
SV 02/29 Morsbach e.V.~~.~~
Er hat seinen Sitz in 51597 Morsbach, Oberbergischer Kreis, und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg VR 80411 eingetragen.

§ 2
Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere auch durch die Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege. Er ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vereinsjugend

Die Vereins~~Sport~~jugend ist ~~in den einzelnen Abteilungen integriert und wird durch diese Abteilungen gefördert. Die Jugend des Vereins ist~~ die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27~~18~~. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
Die VereinsJ~~J~~ugend ~~des Vereins~~ führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

Organe der Vereinsjugend sind:
a) der Jugendvorstand~~wart~~
b) die Jugendversammlung

Der Jugendleiter~~wart~~ ist Vorsitzender des Jugendvorstandes und Mitglied des Gesamtvorstandes. Der Jugendleiter~~wart~~ wird von der Jugendversammlung gewählt. ~~sollte ein Mindestalter von 16 Jahren haben.~~
Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf~~wird~~. Die Jugendordnung darf ~~den Vorgaben~~ dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 4
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5
Abteilungen

Im SV 02/29 Morsbach e.V. werden z.Z. folgende Sportarten betrieben: Badminton, Dart, Fußball, ~~Freizeitsport~~ Gymnastik, ~~Handball, Herzsport,~~ Leichtathletik, Radfahren, Schach, Tanzsport, Taekwondo, Tennis, Tischtennis, Turnen, ~~Volleyball~~.
Für jede dieser Sportarten besteht eine Abteilung. Der Gesamtvorstand kann weitere Abteilungen im Bedarfsfalle zulassen. Die Abteilungen erwerben die Mitgliedschaft des zuständigen Fachverbandes und sind fachlich selbstständig.
An der Spitze jeder Abteilung steht der Abteilungsleiter, dessen Wahl dem geschäftsführenden Vorstand in schriftlicher Form vorzulegen ist.

§ 6
Mitgliedschaften des Vereins

Durch die Mitgliedschaften der Abteilungen in dem jeweils zuständigen Fachverband, gehört der SV 02/29 Morsbach e.V. mehreren Fachverbänden an. Weiterhin ist der Verein Mitglied der Sporthilfe e.V., des Kreissportbundes Oberberg e.V. und des Gemeindesportverbandes.
Neue Abteilungen müssen mindestens 15 Mitglieder auf der vom Vorstand ausgegebenen Mitgliederliste nachweisen und in einer Versammlung eine/n Abteilungsleiter/in, eine/n Stellvertreter/in - und eine/n Kassenwart/-in wählen.
Die Sportart der neuen Abteilung~~,~~ darf nicht die gleiche Sportart schon bestehender Abteilungen sein.

§ 7
Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den SV 02/29 Morsbach e.V. ist abteilungsintern mit den entsprechenden Vordrucken schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen (bis zu 18 Jahren) muss die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters enthalten.
Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht zugleich die Einzelmitgliedschaft in dem entsprechenden Fachverband nach sich, denen die Abteilung angehört.
Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft in den entsprechenden Abteilungen, ist das Mitglied sowohl in der Abteilung als auch im Gesamtverein des SV 02/29 Morsbach e.V. stimmberechtigt. Dies gilt sowohl für aktive, passive und Ehrenmitglieder.

Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 8
Mitgliedermeldungen

Von jeder Abteilung sind mit Stand vom 31.12. eines jeden Jahres, bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres, alle Mitglieder, auf dem vom geschäftsführenden Vorstand erstellten Vordruck, einzureichen.
Nichteingehende Mitgliederlisten von den Abteilungen, die auch zwischenzeitlich angefordert werden können, führen zum Ausschluss von Zuschüssen für die Abteilungen.
Die Abteilungen sind verpflichtet selbstständig zum Jahresende eine Einnahme- und Überschussrechnung zu erstellen, und diese bis zum 31.01.eines jeden Jahres an den geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
Um Schaden vom Verein abzuwenden, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, bei nicht ausreichend begründetem Terminverzug, Maßnahmen in Form eines Ordnungsgeldes, in Höhe von 100,00 € zu verhängen.
Der geschäftsführende Vorstand des SV 02/29 Morsbach e.V. kann lt. Beschluss, bei einem begründeten Verdacht von Unregelmäßigkeiten der Kassenführung, die Kasse der Abteilungen sperren und durch die Kassenprüfer des Hauptvorstandes prüfen lassen.

§ 9
Ehrenmitglieder

Die Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, obliegt dem Gesamtvorstand.

§ 10
Aufnahmegebühr und Beiträge

Die Erhebung von Aufnahmegebühren wird den einzelnen Abteilungen (Beschluss der Abteilungsversammlung) überlassen, die auch die Höhe der Monats- bzw. Jahresbeiträge festsetzten.
Eine Staffelung nach sozialen Gesichtspunkten kann erfolgen.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 11
Beendigung und Ausschluss der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet
1.) - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Tod

2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Abteilungsvorstand der einzelnen Abteilungen. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
4) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
5) Über den Ausschluss entscheidet der Hauptvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
6) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Hauptvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
7) Der Hauptvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
8) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
9) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
10) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Hauptvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
11) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
12) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 12
Organe

Organe des Vereins sind:

1.) Der geschäftsführende Vorstand

a) 1. Vorsitzende/r
b) 2. Vorsitzende/r
c) 3. Schatzmeister/in

2.) Der Hauptvorstand

a) Der geschäftsführende Vorstand
b) Schriftführer/in
c) Beisitzer

Die Aufgaben der Beisitzer werden in der Geschäftsordnung geregelt.

3.) Der Gesamtvorstand
a) Hauptvorstand
b) Abteilungsleiter

~~3~~4.) Die Mitgliederversammlung

5.) Der Jugendvorstand

6.) Die Jugendversammlung

§ 13
Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen
a) Beitragsordnung
b) Finanzordnung
c) Geschäftsordnung
d) Jugendordnung
e) etc.
Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14
Abteilungsvorstand/ Abteilungsversammlung

Dem Abteilungsvorstand gehören an:
1. Abteilungsleiter/in
2. Ein Stellvertreter/in (nach Bedarf)
3. Der Kassenwart/in
4. Ein Stellvertreter/in (nach Bedarf)
5. Jugendvertreter/in (nach Bedarf)

Der Abteilungsvorstand kann von den Abteilungen nach Bedarf erweitert werden.
Der Abteilungsvorstand der Abteilungen wird von der Abteilungsversammlung alle 2 Jahre gewählt und dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins mitgeteilt.
Personelle Veränderungen zwischen den Wahlterminen sind dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.
Alle Abteilungen mit Mitgliedern unter 18 Jahren wählen einen Jugendvertreter.
Näheres wird in der Jugendordnung geregelt.
Die Abteilungsversammlungen müssen einmal im Jahr abgehalten werden.
Außerdem gilt sinngemäß § 16 dieser Satzung.

§ 15
Beschlussfähigkeit

Der geschäftsführende Vorstand, der Hauptvorstand und der Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Für die Abteilungen sind diese Bestimmungen analog anzuwenden.

§ 16
Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand hat die Mitgliederversammlung jährlich bis spätestens 30. April einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch ~~Aushang im Vereinskasten und durch~~ Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Morsbach unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Vereinssatzung SV 02/29 Morsbach vom 12.04.2024~~27.04.2014~~ ~~Seite 7 von 10~~

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
1. Bericht des Hauptvorstandes
2. Kassenbericht durch den Schatzmeister/in des Vereins
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Kurzberichte der Abteilungsleiter
5. Bericht des Jugendvertreters
6. Entlastung des Hauptvorstandes
7. Wahl eines Wahlleiters
8. Neuwahl des Hauptvorstandes – alle 2 Jahre –
9. Wahl der Kassenprüfer – alle 2 Jahre-
10. Anträge
11. Verschiedenes

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.
Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Der/die Schriftführer/in führt das Protokoll, das von Ihr/Ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Genehmigung der Protokolle obliegt dem Gesamtvorstand.
Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
a) Wenn der Hauptvorstand dies für erforderlich hält.

b) Wenn die Einberufung von mindestens 10 % sämtlicher

Vereinsmitglieder, die das 18.Lebensjahr vollendet haben, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
Für die Abteilungen sind diese Bestimmungen analog anzuwenden.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 17
Beiträge

Jede Abteilung zieht von ihren Mitgliedern die Beiträge ein.
Jede Abteilung zahlt auch Beiträge an den zuständigen Fachverband.
Die Beiträge zur Sporthilfe e.V., zum Kreissportbund und zum Gemeindesportverband werden vom Schatzmeister/in des geschäftsführenden Vorstandes anteilmäßig von den Abteilungen eingezogen und an die zuständigen Stellen weitergeleitet.
Die Abteilungen führen von den Beiträgen jährlich einen Betrag je Mitglied an die Kasse des Hauptvorstandes ab. Die Festlegung der Beträge erfolgt durch den Hauptvorstand.

§ 18
Kassenprüfer

Die Zahl der Kassenprüfer beträgt zwei. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinskasse muss jährlich mindestens einmal geprüft werden. Für die Abteilungen ist analog zu verfahren.
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 19
Vorstand im Sinne des Vereinsrechts

Vorstand im Sinne des Vereinsrechts ist:
Der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Schatzmeister des Hauptvereins.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
Die Wahl erfolgt einzeln.

§20
Anwendung von Abteilungsordnung für die Abteilungen

Den Abteilungen steht es frei, eine abteilungsspezifische Ordnung zu erstellen, die jedoch im Einklang mit der Satzung des SV 02/29 Morsbach e.V. stehen muss.

§ 21
Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2) Der Hauptvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Hauptvorstand zuständig.
Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 22
Haftung des Vereins

1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Höhe des sogenannten Ehrenamtsfreibetrages gem. § 3 ~~Nr~~Nr.~~,~~ 26 a ESTG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23
Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 24
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Morsbach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde, tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Morsbach, den 12.04.2024

…… ……
1. Vorsitzender 2. Vorsitzender

……
Schatzmeister/-in

Die Eintragung ins Vereinsregister Siegburg erfolgte am_____